

welche gegen die mögliche Belästigung, welche ausnahmsweise in seltner vorkommenden Fällen, wo ihnen nach §. 9. die Versorgungsverbindlichkeit aufgebürdet werden muß, für sie entstehen kann, sich wohl aufwiegen lassen. Man ist daher zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der Absicht des Heimathsgesetzes entsprechender und zugleich zu Beseitigung außerdem in einzelnen Fällen entstehender unauf löslicher Schwierigkeiten nothwendig sey, bei Anwendung der gedachten Stelle des §. 9. streng bei dem wörtlichen Ausdrucke derselben stehen zu bleiben, ohne auf Unterschiede in der Beschaffenheit und Veranlassung des Aufenthalts einzugehen. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Befolgung dieses Principis zu augenscheinlichen Härten gegen einzelne Orte führe. Es sind z. B. unbekannte Taubstumme über die Grenze herübergekommen, auf offener Straße betroffen und in dem nächsten Orte eingeliefert worden, deren Heimath, aller Nachforschungen ohngeachtet, nicht hat ermittelt werden können; es haben sich ohnweit der Grenze Vagabunden in krankem Zustande treffen lassen, welche nicht nur von der Commune, wo solches geschehen, der Verordnung vom 16. Mai 1832 gemäß, haben verpflegt, sondern auch aufgenommen und versorgt werden müssen, weil ihren erörterten, oder unaufgeklärt gebliebenen persönlichen Verhältnissen nach sie einem andern Staate nicht zugewiesen werden konnten. Solche Fälle sind um so gravirender für die davon betroffenen Communen, weil ihrer Seltenheit wegen die darinnen liegende Härte sich nicht ausgleicht. Hier wird es nun zwar unvermeidlich seyn, den betreffenden Gemeinden die Aufnahme des Individui, die Obliegenheit, dasselbe unter sich zu dulden, aufzuerlegen, weil dasselbe, wenn es einmal nicht aus dem Lande vertrieben werden kann, wenigstens im Lande irgendwo einen Wohnsitz haben muß. Man wird aber eben so wenig von Seiten der Staatsregierung der Nothwendigkeit entgehen können, da, wo die durch bloßen Zufall einer Gemeinde zugeführte Versorgung und Unterstützung solcher Personen als eine zu unverdiente und lästige Bürde erscheint, oder diese zufällige Last eine Gemeinde trifft, welche selbst unvermögend ist, wenigstens eine außerordentliche Beihilfe aus Staatscassen zu gewähren, insofern nicht schon ohnedies ein solches Individuum, seiner Beschaffenheit nach, sich zur Aufnahme in eine Landesanstalt eignet.

Präsident D. Haase: Es hat die Deputation bei dieser Paragraphe eine Bemerkung nicht gemacht; wünscht jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Abg. Püschel: Ich bin zwar im Allgemeinen mit den Bestimmungen der zweiten Paragraphe einverstanden, halte aber dafür, daß sie gerechter Weise auf alle Fälle nicht Anwendung erleiden kann, namentlich auf solche außerordentliche Fälle nicht, deren Aufstellung in den Motiven sich befindet; ich nehme unter andern den Fall an, wo gesagt wird: „Es sind z. B. unbekannte Taubstumme über die Grenze herübergekommen, auf offener Straße betroffen und im nächsten Orte eingeliefert worden, deren Heimath, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht hat ermittelt werden können.“ Ich kenne einen solchen Fall aus Erfahrung, der die Stadt Bausen betrifft. Dort wurde vor einigen Jahren in der Nähe der Stadt ein Taubstummer aufgegriffen, über dessen Angehörigkeit alle Ermittlung fruchtlos war. Dieser Mensch hat der Stadt Bausen nahe an 200 Thlr. Kosten verursacht, und der Aufwand würde immer noch fortgehen, wenn nicht die hohe Staatsregierung sich endlich geneigt gefühlt hätte, denselben in eine Landesanstalt zur Versorgung aufzunehmen.

Es war dies ein sehr drückender Fall, der in der Provinz oft zur Sprache kam. Nun glaube ich, wenn die Staatsregierung selbst schon die Nothwendigkeit erkannt hat, daß in solchen außerordentlichen Fällen ausnahmsweise eine Unterstützung aus den Staatscassen zu gewähren sein dürfte, daß es gut sein würde, wenn man die Ausnahme gleich zu einer Regel erhöbe und in solchen Fällen die Staatsbehörde allemal als versorgende und unterstützende einträte und von dieser Last die Commune ganz enthoben würde. In diesem Sinne will ich mir erlauben, einen Zusatz zu dieser Paragraphe zu beantragen, der dahin lautet: „Die Bestimmung in §. 9. des Heimathsgesetzes leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen außerordentlichen Fälle, in welchen die durch bloßen Zufall einer Gemeinde zugeführte Versorgung und Unterstützung preßhafter Personen als eine unverdiente und lästige Bürde erscheinen würde; vielmehr werden solche Individuen in eine Landesanstalt gebracht, oder wo das nicht ausführbar sein sollte, der bezügliche Aufwand den betreffenden Communen aus der Staatscasse vergütet werden.“ Nach meiner Ansicht würde der Staatscasse durch die Uebernahme dieser Verpflichtung wegen der Seltenheit der Fälle keine große Last erwachsen, für einzelne Communen aber können solche Fälle zur großen Calamität werden, wie das Beispiel lehrt, was vorhin von mir angeführt wurde.

Präsident D. Haase: Der Abg. Püschel hat bei dem zweiten Punkt, welcher die Erläuterung zur §. 9. des Heimathsgesetzes enthält, einen Zusatz beantragt. Ich frage die Kammer: ob sie denselben unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt sehr zahlreich.

Abg. Püschel: Zur Motivirung meines Antrags erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen. Es scheint mir nämlich gar nicht darauf anzukommen, ob eine Gemeinde im Stande ist, einen so außerordentlichen Aufwand zu tragen, sondern es muß der Umstand allein ins Auge gefaßt werden, daß die Commune von einer solchen Beschwerung unverdienter Weise betroffen wird, und daher wünsche ich eben, daß von einer solchen Ermittlung ganz abgesehen werde und man solche Unterstützungen gleich zu einer Obliegenheit des Staats mache.

Secretair Hensel: Dieselbe Absicht, welche der Abg. Püschel aussprach, bewog auch mich gleich anfangs um das Wort zu bitten und ich kann nun in dieser Beziehung mich in der Entwicklung derselben deshalb kurz fassen. Meine Ansicht und mein nun eventuell gewordener Antrag geht dahin: daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, ihre Absicht, in den außerordentlichen Fällen, deren bei §. 2. des Gesetzeswurfs und in den Motiven gedacht worden, nach Befinden auch außerordentliche Beihilfe aus Staatscassen gewähren zu wollen, in der Verordnung zum Gesetze zuberühren. Es genügt mir aber nöthigenfalls auch schon, daß dies mit in die Landtagsmittheilungen kommt, da diese ohnehin eine Quelle der Gesetzes-Erklärungen sind. — Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir aber die Berichtigung eines meinerseitigen Irrthums, in den ich neuerlich bei nicht sofort gütlicher Einsicht des Heimathsgesetzes gerathen bin; nicht die §. 10., sondern die 14. §.